

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen

Stand: 02.06.2011

1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsverhältnisse über Lieferung von Waren und sinngemäß für die Erbringung von Leistungen zwischen dem Kunden und der Energie Graz GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Energie Graz“ genannt) und sind integrierender Bestandteil des zwischen der Energie Graz und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, sofern im geschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich hinsichtlich einzelner oder aller Bestimmungen Abweichendes vereinbart wird. Ausgenommen davon ist die Lieferung von Energie, die in gesonderten Bedingungen geregelt ist.
- 1.2. In diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete personenbezogene Bezeichnungen wie beispielsweise „Kunde“ schließen Frauen wie Männer gleichermaßen ein.
- 1.3. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird von der Energie Graz schriftlich zugestimmt.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote zum Abschluss eines Vertrages seitens der Energie Graz werden nur schriftlich erteilt, gelten grundsätzlich als freibleibend und behalten für zwei Monate Ihre Gültigkeit.
- 2.2 Ein Vertrag kommt entweder durch fristgerechte Annahme eines verbindlichen Angebotes der Energie Graz durch den Kunden oder mit dem Auftrag bzw. der Bestellung des Kunden und der anschließenden Annahmeerklärung durch die Energie Graz zu Stande. Für die Annahme der Energie Graz kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- 2.3 Stillschweigen der Energie Graz hat keinen Erklärungsgehalt und gilt insbesondere nicht als Zustimmung oder Annahme.
- 2.4 Ohne schriftliche Zustimmung der Energie Graz dürfen die Angebots- und Projektunterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Kostenvorschläge.

3 Vertragsrücktritt

- 3.1 Hat der Kunde, der Verbraucher iSd KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in den von der Energie Graz für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume noch bei einem von dieser auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, oder die geschäftliche Verbindung mit der Energie Graz selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und der Energie Graz vorausgegangen, so kann er den Rücktritt von dem Vertragsantrag oder dem abgeschlossenen Vertrag schriftlich binnen einer Woche erklären. Kunden, die den Vertrag oder eine Vertragserklärung im Wege der Fernkommunikation abgeschlossen bzw. abgegeben haben, sind berechtigt, bis zum Ablauf einer Frist von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten. Eine nach den vorstehenden Erläuterungen abgegebene Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der angegebenen Fristen an die „Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz“, abgesendet wurde.
- 3.2 Bei Liefer- und Leistungsverzug der Energie Graz ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Energie Graz grobes Verschulden vorzuwerfen ist sowie eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Die Abgabe der Rücktrittserklärung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.
- 3.3 Die Energie Graz ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder durch wirtschaftliche Verhältnisse auf Seiten des Kunden die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Graz gefährdet ist. Im Insolvenzfall ist die Energie Graz berechtigt, die Aufrechterhaltung des Vertrages vom Eintritt des Masseverwalters in den Vertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 3.4 Ist eine Lieferung oder die Erbringung einer Leistung auf Abruf vereinbart und erfolgt binnen 12 Monaten kein Abruf, hat die Energie Graz das Recht, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

4 Leistungsausführung und Lieferung der Ware

- 4.1 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt – sofern im geschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart – mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Zustandekommen des Vertrages;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum des Vorliegens der für die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw.

Zustimmungserklärungen Dritter;

- d) Datum, an dem die Energie Graz eine vor Lieferung bzw. Leistung zu erbringende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportverzug und -schäden etc. eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Zulieferanten auftreten.
- 4.2 Für die Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung allenfalls erforderliche behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter sind grundsätzlich vom Kunden beizubringen.
 - 4.3 Der Kunde hat der Energie Graz für die Dauer der Leistungserbringung kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist die für die Leistungsausführung einschließlich eines allfälligen Probetriebes benötigte Energie bzw. Wasser vom Kunden kostenlos beizustellen.
 - 4.4 Bei einem von der Energie Graz bekanntgegebenem Ablese- oder Wartungstermin müssen sämtliche Anlagen(-teile) frei zugänglich sein.
 - 4.5 Sollten im Zusammenhang mit der Verbrauchsermittlung oder der Wartung Nutzungsobjekte bei einem vereinbarten Erstbesuch nicht zugänglich sein, so wird ein kostenpflichtiger Zweitbesuch vereinbart. Ist auch dann die Ablesung der Messgeräte nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Verbrauchshochrechnung.
 - 4.6 Die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ÖNORM M 5930 und des Heizkostenabrechnungsgesetzes BGBl 1992/827 in der jeweils gültigen Fassung und auf Basis der Preisliste für sonstige Nebenleistungen.
 - 4.7 Fehlerhafte Abrechnungen werden entsprechend den Bestimmungen des HeizKGs richtiggestellt.

5 Gefahrenübergang

- 5.1 Nutzung und Gefahr gehen – unabhängig von den Zahlungsmodalitäten und Transportvereinbarungen – mit dem Abgang der Warenlieferung ab Lager auf den Kunden, sofern er kein Verbraucher iSd KSchG ist, über. Die Gefahr für eine Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

6 Preise

- 6.1 Die Preise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Preislisten sowie den entsprechenden Angeboten der Energie Graz.
- 6.2 Die Angebotspreise gelten nur für die Bindungsdauer (2.1), es sei denn, es ist im Angebot explizit etwas anderes vereinbart.
- 6.3 Ist der Kunde Unternehmer, gelten die Preise für Lieferung von Waren ab Lager der Energie Graz exkl. Verladung, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern, Gebühren und Abgaben.
- 6.4 Bei vorzeitiger, nicht von der Energie Graz zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).
- 6.5 Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Energie Graz berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preis Anpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig – mindestens jedoch 14 Tage – vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 14 Tagen schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen.

7 Verrechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart ist das Entgelt binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Energie Graz behält sich das Recht vor, eine Anzahlung und in begründeten Fällen eine Vorauszahlung zu verlangen. Weiters behält sich die Energie Graz vor, Teilrechnungen nach Baufortschritten zu legen.
- 7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die Energie Graz zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Energie Graz über sie verfügen kann.
- 7.4 Die Ausstellung der Rechnung erfolgt an die vom Kunden im vorhinein bekanntgegebene Stelle. Ist hinsichtlich des Rechnungsempfängers oder

der Rechnungsanschrift eine von der Energie Graz unverschuldete nachträgliche Rechnungsänderung bzw. -neuausstellung erforderlich, wird hierfür ein Bearbeitungsentgelt gemäß dem Preisblatt für sonstige Nebenleistungen verrechnet.

- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Energie Graz aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Graz und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 7.6 Soweit nichts anders vereinbart, ist die Energie Graz berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Energie Graz ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.
- 7.7 Die Energie Graz ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben ein Entgelt von bis zu € 26,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwalts-tarif- sowie Gerichtsgebührengesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.8 Werden der Energie Graz nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Energie Graz berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen, sowie die Fortführung der Arbeiten von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Kunden abhängig zu machen.
- 7.9 Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu erfolgen, danach gelten die Forderungen als anerkannt. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung des Einspruches sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die Energie Graz den Kunden, sofern er Verbraucher iSd KSchG ist, ausdrücklich hinweisen.
- 7.10 Ist der Kunde kein Verbraucher iSd KSchG, berechtigt ein etwaiger Gewährleistungsanspruch nicht zur Zurückbehaltung der Leistung.

8 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten im Eigentum der Energie Graz.

9 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 9.1 Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt und nicht anders vereinbart wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 9.2 Sofern im Vertrag eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist oder abweichende Kündigungsfristen und -termine vereinbart sind, kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu jedem Halbjahr (30.06. und 31.12.) aufgekündigt werden.

10 Haftung

- 10.1 Die Haftung der Energie Graz richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 10.2 Im Falle einer Haftung der Energie Graz gegenüber Unternehmern ist die Haftung für den Ersatz von Reflex- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen dem Kunden, ausgeschlossen.
- 10.3 Ein Schadenersatzanspruch kann vom Kunden innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach anspruchsbegründendem Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.4 Die Energie Graz haftet auch nicht für Beschädigungen die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch im Falle einer Haftung für das der Energie Graz zurechenbare Verhalten eines etwaigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6 Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen, bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

11 Gewährleistung

- 11.1 Für Verbraucher iSd KSchG wird festgehalten, dass die gesetzliche Gewährleistung durch eine allfällige Garantievereinbarung nicht eingeschränkt wird.

- 11.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere solche Mängel, die aus nicht von der Energie Graz bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installations-erfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der Energie Graz angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind.

12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1 Eine Ware oder eine Leistung der Energie Graz auf Grund von Konstruktionsangaben, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde die Energie Graz bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2 Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der Energie Graz. Bei ihr verbleiben auch die Urheber- und Verwertungsrechte.

13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Kunde hat der Energie Graz Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie Graz als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.
- 13.2 Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Energie Graz oder deren Vertreter gegenüber Verbrauchern iSd KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird bei Verträgen mit Kunden, welche nicht Verbraucher iSd KSchG sind, durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das gilt auch für Regelungslücken.
- 13.5 Die Energie Graz ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher iSd KSchG, dass die Energie Graz auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 13.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Vertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Energie Graz und kann die Energie Graz in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Vertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Vertrag mit der Energie Graz abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die Energie Graz schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bleibt die Haftung des Kunden für die Forderungen aus dem Vertrag aufrecht.
- 13.7 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten bzw. die Unternehmensdaten, das sind Name bzw. Firma, allenfalls Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie allfällige weitere, während aufrechter Geschäftsbeziehung bekannt gewordener Daten über die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses hinaus zum Zweck der Zusendung von Werbe- und Informationsmaterial per Post oder E-Mail, der Marktforschung sowie zur Übermittlung von weiteren Angeboten auch betreffend anderer Geschäftsfelder der Energie Graz sowie von Unternehmen, an denen die Energie Graz eine Beteiligung von mehr als 50 % hält, verarbeitet und verwendet sowie weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kredit-schutzverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden. Im Übrigen werden diese Daten in keinem Fall an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages notwendig. Diese Zustimmung gilt auch nach allfälliger Beendigung des Vertragsverhältnisses und kann jederzeit mittels Brief an die Energie Graz GmbH & Co KG, telefonisch unter 0316/8057-0 oder per E-Mail an office@energie-graz.at widerrufen werden.
- 13.8 Es gilt österreichisches materielles Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz, bei einem Verbraucher iSd KSchG jedoch nur dann, wenn sich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung in diesem Sprengel befindet, andernfalls gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.
- 13.9 Änderungen der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntmachung gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die Energie Graz wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.